

98. Bleibt die Anschließung, welche der Revisionsbeklagte in einem dem Gegner innerhalb der Revisionsfrist zugestellten Schriftsatz erklärt, in der mündlichen Verhandlung aber nicht aufrecht erhalten hat, anhängig, bis sie zurückgenommen oder durch Urteil zurückgewiesen, bezw. als unzulässig verworfen ist?

VI. Civilsenat. Ur. v. 24. März 1898 i. S. B. (Befl.) w. D. (Kl.).
Rep. VI. 432/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Die Anschließung an das vom Gegner eingelegte Rechtsmittel ist nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung nicht selbst ein Rechtsmittel, giebt dem Berufungs-, bezw. Revisionsbeklagten vielmehr nur das Recht, auch seinerseits Anträge zu stellen, um zu bewirken, daß der Rechtsstreit von der höheren Instanz in weiterem Umfange entschieden werde, als es nach den Anträgen des Gegners infolge der §§ 487, 522 C.P.D. geschehen müßte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 345, Bd. 12 S. 435, Bd. 29 S. 375.

Die Anschließung kann demnach nicht, wie die Rechtsmittel, durch einen dem Gegner zugestellten Schriftsatz, sondern nach den allgemeinen Vorschriften der Civilprozeßordnung über die in der mündlichen Verhandlung zu berücksichtigenden Anträge erst in dieser wirksam erklärt werden. Findet eine solche nicht statt, weil das Rechtsmittel des Gegners zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, so kann deshalb auch eine Anschließung nicht geltend gemacht werden (§ 483 Abs. 1 C.P.D.).

Nun enthält § 483 Abs. 2 allerdings die nach § 518 auch in der Revisionsinstanz entsprechend anzuwendende Vorschrift, daß, wenn sich der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist der erhobenen Berufung angeschlossen hat, es so anzusehen sei, als habe er die Berufung selbständig eingelegt. Würde nach dieser Bestimmung anzunehmen sein, daß für eine innerhalb der bezeichneten Frist erklärte Anschließung die sämtlichen für das Rechtsmittel selbst geltenden Vorschriften maßgebend sein sollen, und daß die Frist gewahrt ist, wenn der Berufungs-, bezw. Revisionsbeklagte die Anschließung auch nur in einem dem Gegner in der vorgeschriebenen Zeit zugestellten Schriftsatz geltend gemacht hat, so würde auch die von dem Revisionsbeklagten im gegenwärtigen Rechtsstreite erklärte Anschließung so lange anhängig bleiben, bis sie in zulässiger Weise zurückgenommen oder durch Urteil zurückgewiesen, bezw. als unzulässig verworfen ist; denn

das angefochtene Urteil ist am 9. November 1897, und der Schriftsatz, in welchem Kläger angezeigt hat, daß er Anschlußrevision gegen das näher bezeichnete Urteil einlegen wolle, dem Gegner am 9. Dezember 1897, also vor Ablauf der Revisionsfrist, zugestellt.

Es ist nun auch anzunehmen, daß die Vorschrift des § 483 Abs. 2 Anwendung findet, wenn der Berufungs-, bezw. Revisionsbeklagte nur in einem dem Gegner innerhalb der Rechtsmittelfrist zugestellten Schriftsatz angezeigt hat, daß er sich dem Rechtsmittel anschließe. Die Frist, welche zwischen der Zustellung der Berufungs-, bezw. Revisionschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegen muß, beträgt, abgesehen von Meß- und Marktsachen, mindestens einen Monat (§§ 481. 517. 234 C.P.O.). Die Berufungs- und Revisionsfrist beträgt ebenfalls einen Monat, von der Zustellung des Urteiles ab gerechnet (§§ 477. 514 C.P.O.). Sie ist also an dem Tage, an welchem der Termin zur mündlichen Verhandlung frühestens stattfinden kann, der Regel nach bereits abgelaufen, sodaß der im § 483 Abs. 2 vorgesehene Fall nur ausnahmsweise eintreten könnte, wenn die Frist durch eine in der mündlichen Verhandlung erklärte Anschließung gewahrt werden müßte. In der Litteratur, insbesondere von den Kommentaren der Civilprozeßordnung, wird denn auch fast allgemein die Zustellung eines Schriftsatzes zur Wahrung der Frist des § 483 Abs. 2 für genügend erklärt, und das Reichsgericht hat in dem Urteile vom 14. Dezember 1886, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 45, den § 483 Abs. 2 auch in einem Falle angewendet, in welchem innerhalb der Frist die Anschließung nur in einem Schriftsatz geltend gemacht war.

Dagegen stehen der Annahme, daß auf eine in der Frist erklärte Anschließung nach § 483 Abs. 2 die für das Rechtsmittel selbst geltenden Vorschriften Anwendung finden sollen, erhebliche Bedenken entgegen.

Da der Berufungs- und Revisionsbeklagte durch die Anschließung im allgemeinen nur das Recht erwirbt, bei der Verhandlung in der höheren Instanz durch Anträge eine Änderung des früheren Urteiles zu seinen Gunsten herbeizuführen, so kann er sich dem Rechtsmittel des Gegners anschließen, wenn er die Entscheidung auch nur im Kostenpunkte anfechten will,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 432, wenn der Berufungsbeklagte durch das erste Urteil nicht beschwert

war, in der Berufungsinstanz aber seinen Antrag in der durch die §§ 491. 240 Nr. 2 u. 3 a. a. D. gestatteten Weise erweitern will, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 375, wenn für die Beschwerde des Revisionsbeklagten die Revisionssumme nicht vorhanden ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 342.

Auch kann eine Anschließung eventuell, nämlich für den Fall erhoben werden, daß dem Antrage, das Rechtsmittel des Gegners zu verwerfen, nicht stattgegeben werden sollte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 358.

Alle diese Befugnisse würde derjenige nicht haben, welcher sich dem Rechtsmittel innerhalb der Rechtsmittelfrist angeschlossen hat, wenn für diese Anschließung die für das Rechtsmittel selbst geltenden Bestimmungen maßgebend wären. Er müßte also, um sich dieselben zu sichern, mit der Anschließung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist warten und, wenn diese an dem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termine noch nicht abgelaufen ist, stets die Vertagung des Termines bis zum Ablauf der Frist beantragen. Der Revisionsbeklagte soll ferner nach § 519 C.P.D. dem Revisionskläger innerhalb der ersten zwei Dritteltheile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Revisionschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, einen vorbereitenden Schriftsatz zustellen lassen, welcher im Falle der Anschließung deren Begründung enthält. Wäre nun der Termin auf einen Tag bestimmt, welcher kurz nach Ablauf der Rechtsmittelfrist liegt, so könnte er dieser Vorschrift nicht nachkommen, wenn seine Beschwerde die Revisionssumme nicht erreicht, da die Anschließung alsdann in der Revisionsfrist erklärt ist und, wenn sie deshalb wie eine selbständige Revision zu behandeln wäre, nicht zulässig sein würde. Sie müßte, wie jede in der Rechtsmittelfrist erklärte Anschließung, welche den für das Rechtsmittel selbst geltenden Erfordernissen nicht entspricht, als unzulässig verworfen werden, während sie zulässig sein würde, sobald sie auch nur einen Tag nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erklärt ist.

Eine solche Auslegung der Vorschrift des § 483 Abf. 2 a. a. D. könnte nun nur dann für zutreffend erachtet werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften zu derselben zwingen. Dies ist aber nicht der Fall.

Nach den §§ 482. 518 kann sich der Berufungs-, bezw. Revisionsbeklagte dem Rechtsmittel des Gegners stets anschließen, wenn er eine

Anderung der Vorentscheidung in irgend einem Punkte zu seinen Gunsten verlangt. Die Anschließung verliert aber ihre Wirkung, wenn das Rechtsmittel des Gegners zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird; d. h. der Berufungs-, bezw. Revisionsbeklagte kann in in diesem Falle nicht verlangen, daß über Anträge von ihm, die sich nicht auf das Rechtsmittel des Gegners beziehen, verhandelt, und die Vorentscheidung zu seinen Gunsten verändert werde (§ 483 Abs. 1 C. P. O.). Wenn im Anschluß hieran in dem Abs. 2 dieses Paragraphen bestimmt wird, daß, wenn Berufungsbeklagter innerhalb der Berufungsfrist sich der erhobenen Berufung angeschlossen hat, es so angesehen werden soll, als habe er die Berufung selbständig eingelegt, so hat dies den Sinn, daß eine derartige Anschließung nicht unbedingt wirkungslos wird, wenn die Berufung des Gegners zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird, daß vielmehr der Berufungsbeklagte selbständig durch seine Anschließung eine Verhandlung in der Berufungsinstanz und eine Änderung des Urteils herbeiführen kann, vorausgesetzt daß eine selbständige Berufung von ihm überhaupt eingelegt werden konnte.

Für die vorstehende Auslegung des § 483 Abs. 2 spricht denn auch die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift.

Der Entwurf einer Civilprozeßordnung nach den von der deutschen Civilprozeßkommission zu Hannover bei der zweiten Lesung gefaßten Beschlüssen gewährt in den §§ 576. 577 dem Berufungsbeklagten die Befugnis, durch Anschließung seine eigenen Beschwerden geltend zu machen. Diese Anschließung sollte bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung erfolgen können, und es sollte durch Zurücknahme oder Unzulässigkeit der Berufung weder die erfolgte Anschließung beseitigt, noch die Geltendmachung der schriftlich erklärten Anschließung gehindert werden, wenn die behufs der Anschließung erhobenen Beschwerden mittels selbständiger Berufung hätten geltend gemacht werden können und bereits in der mündlichen Verhandlung oder in einem dem Berufungskläger behändigten Schriftsatz bezeichnet worden waren.

In der Kommission zur Ausarbeitung einer Civilprozeßordnung für den Norddeutschen Bund, bei deren Berathungen hauptsächlich der vorbezeichnete Entwurf zu Grunde gelegt wurde, gingen die Meinungen darüber auseinander, ob die Anschließung nur in der mündlichen Verhandlung erklärt werden könne, oder ob nicht schon einem dem Gegner zugestellten, die Anschlußberufung enthaltenden Schriftsatz

Wirkung beizulegen sei, welche durch die Zurücknahme der Berufung nicht wieder beseitigt werden könne. Es wurde dem Redaktionsausschusse das Nähere übertragen (vgl. Protokolle Bd. 3 S. 1507 flg.).

Die Vorschriften über die Anschließung erhielten darauf folgende, von der Kommission genehmigte Fassung:

§ 781. Der Berufungsbeklagte kann sich der von dem Berufungskläger eingelegten Berufung (Hauptberufung) anschließen. — Abs. 2 interessiert nicht. —

§ 782. Die Anschlußberufung verliert ihre Wirkung:

1. wenn der Berufungskläger die Berufung zurücknimmt, bevor die Hauptverhandlung geschlossen ist;
2. wenn die Hauptberufung als unzulässig verworfen wird.

§ 783. Die Bestimmungen des § 782 kommen nicht zur Anwendung, wenn der Berufungsbeklagte, welchem die Hauptberufung zusteht, die Anschlußberufung in einem innerhalb der Berufungsfrist zugestellten Schriftsatz erklärt (vgl. Protok. Bd. 5 S. 2576).

Der im preußischen Justizministerium bearbeitete und der von der durch den Bundesrat im Jahre 1871 berufenen Kommission ausgearbeitete Entwurf halten diese Bestimmungen im übrigen aufrecht; nur ist der § 783 des norddeutschen Entwurfes durch folgende Bestimmung ersetzt, und zwar in dem Entwurfe des Justizministeriums durch § 439 Abs. 2: Hat der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist sich der erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe derselbe die Berufung erhoben, sofern eine solche überhaupt zulässig ist,

in dem § 456 des Entwurfes der Kommission durch die demnächst in die Civilprozeßordnung übergegangene Bestimmung.

In der im wesentlichen gleichlautenden Begründung zu den zuletzt erwähnten beiden Entwürfen und zu der Civilprozeßordnung heißt es sodann:

„Die Anschließung wird durch die Beantwortung der Berufung oder durch einen anderen Schriftsatz vorbereitet und erfolgt erst durch die Stellung der bezüglichen Anträge in der mündlichen Verhandlung. . . Die frühere Zurücknahme der Berufung macht die Anschließung unmöglich. Ebenso muß die Anschließung durch Wegfall der Berufung selbst ihre Wirkung verlieren, wenn die Berufung

als unzulässig verworfen werden muß. Nur in dem Falle, daß der Anschluß innerhalb der Berufungsfrist erfolgt ist, hat die sonst bloß vorbereitende Erklärung die erhöhte Bedeutung der eigenen Berufung. In diesem Falle ist die Anschließung von dem Bestehen der Berufung unabhängig (vgl. hannov. § 577 und nordd. Entwurf § 783). Sofern diese Unabhängigkeit beansprucht wird, ist aber auch die Zulässigkeit der Berufung selbständig zu prüfen; nur die besondere Ladung zur mündlichen Verhandlung ist entbehrlich.“

Nach der Fassung der bezüglichen Vorschriften in dem norddeutschen Entwurfe kann es nun nicht zweifelhaft sein, daß der § 783 dem Berufungsbeklagten nur das Recht gewährt, durch Stellung eines Antrages in der mündlichen Verhandlung die Entscheidung über denselben herbeizuführen, auch wenn die Berufung des Gegners zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, er, der Berufungsbeklagte, aber innerhalb der Berufungsfrist die Anschließung in einem dem Gegner zugestellten Schriftsatz erklärt hat und seinerseits zur Einlegung der Berufung befugt ist. Nach der Begründung der späteren Entwürfe und der Civilprozeßordnung, namentlich auch der ausdrücklichen Bezugnahme auf den § 783 des norddeutschen Entwurfes, hat der Gesetzgeber aber offenbar die Bestimmungen dieses Entwurfes materiell nicht abändern, sondern durch die von ihm beliebte Fassung dasselbe ausdrücken wollen, nämlich nur, daß die in der Rechtsmittelfrist erklärte Anschließung in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht werden kann, auch wenn das Rechtsmittel des Gegners zurückgenommen oder verworfen ist.“ . . .